

Unterbruchsversicherung

Vorsorgeplan 94



Vorsorgestiftung VSAO
Fondation de prévoyance ASMAC

Vorsorgestiftung VSAO
Kollerweg 32
Postfach 389
CH-3005 Bern

Telefon-Nr.
Fax-Nr.
Internet
Email

+41 31 350 46 00
+41 31 350 46 01
<http://www.vorsorgestiftung-vsao.ch>
info@vorsorgestiftung-vsao.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	
1.1	Zweck	4
2.	Kreis A	
2.1	Versichertenkreis	4
3.	Kreis B (Ergänzung zur Teilzeitanstellung)	
3.1	Versichertenkreis	5
4.	Gemeinsame Bestimmungen	
4.1	Beginn der Versicherung	5
4.2	Dauer der Versicherung	5
4.3	Ende der Versicherung	6
4.4	Anrechenbarer Jahreslohn	6
4.5	Versicherter Jahreslohn / Koordinationsabzug	6
4.6	Finanzierung	6
5.	Leistungen	
5.1	Hinterlassenenleistungen	7
5.1.1	Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft gegenüber der Ehe	7
5.1.2	Ehegattenrenten	7
5.1.2.1	Ehegattenrenten vor Erreichen des Pensionierungsalters gemäss BVG infolge Krankheit oder Unfall	7
5.1.2.2	Ehegattenrenten beim Tod des Alters- oder Invalidenrentners	8
5.1.2.3	Geschiedene Ehegatten	8
5.1.3	Halb-/Vollwaisenrenten	9
5.1.4	Todesfallkapital	9
5.2	Invalidenleistungen vor Erreichen des Pensionierungsalters gemäss BVG infolge Krankheit oder Unfall	10
5.2.1	Invalidenleistungen	10
5.2.2	Risikobeitragsbefreiung	10
5.2.3	Invalidenkinderrenten	11
5.2.4	Überbrückungsrente	11
5.3	Anspruch auf Altersleistungen	12
5.4	Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)	12
6.	Meldepflicht	
6.1	Änderungen	13
7.	Schlussbestimmungen	
7.1	Auslegung	13
7.2	Inkrafttreten	13

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Unterbruchsversicherung bezweckt die Risikoversicherung für die bei der Vorsorgestiftung VSAO (nachfolgend Stiftung genannt) versicherten Personen unter 50 Jahren, die für eine beschränkte Zeit die Aufnahmebedingungen bei der Vorsorgestiftung VSAO nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen. Die Aufnahme in die Unterbruchsversicherung ist für Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder keine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz haben, ausgeschlossen. Die Unterbruchsversicherung kennt zwei verschiedene Versichertenkreise, die hiernach weiter beschrieben sind.

2. Kreis A

2.1 Versichertenkreis

Die Aufnahme in die Unterbruchsversicherung Kreis A ist möglich für die bei der Vorsorgestiftung VSAO versicherten Personen, welche nach Art. 3.1 lit. a-d des Reglements aufgenommen wurden, jedoch nicht mehr dem BVG unterstellt sind, weil sie zum Beispiel vorübergehend in keinem Anstellungsverhältnis stehen oder sich im Ausland, mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, aufhalten.

Ausnahmsweise können auch Personen versichert werden, die beim Abschluss der Versicherung den Nachweis erbringen können, dass sie nach dem Unterbruch bei einem der Vorsorgestiftung VSAO angeschlossenen Arbeitgeber angestellt werden.

3. Kreis B (Ergänzung zur Teilzeitanstellung)

3.1 Versichertenkreis

Die Aufnahme in die Unterbruchsversicherung Kreis B ist möglich für die bei der Vorsorgestiftung VSAO versicherten Personen, welche nach Art. 3.1 lit. a - d des Reglements aufgenommen wurden, diese Aufnahmebedingungen jedoch nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen, weil sie sich in einer Teilzeitanstellung befinden.

Ausnahmsweise können auch neu eintretende Personen die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Beschäftigungsgrad bei der Vorsorgestiftung VSAO ergänzend versichern.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Beginn der Versicherung

Die Aufnahme in die Unterbruchsversicherung wird nach Einreichen des schriftlichen Gesuches sowie der Gesundheitserklärung durch die Vorsorgestiftung VSAO geprüft und schriftlich bestätigt. Im Kreis A beginnt die Versicherung frühestens einen Monat nach Arbeitsvertragsende.

4.2 Dauer der Versicherung

Die Versicherung kann für mindestens einen Monat, längstens jedoch für 3 Jahre abgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsorgestiftung VSAO die Versicherung um maximal ein Jahr verlängern.

4.3 Ende der Versicherung

1. Die Versicherung endet mit
 - a) dem Ablauf der Versicherungsdauer;
 - b) dem Erreichen des Pensionierungsalters gemäss BVG;
 - c) der Wiederaufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit;
 - d) dem Übertritt in eine selbstständige Erwerbstätigkeit. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz spätestens drei Monate nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Innert dieser Frist muss die Vorsorgestiftung VSAO schriftlich orientiert werden;
 - e) der schriftlichen Kündigung der Versicherung mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen;
 - f) der Nichtbezahlung der Versicherungsprämien innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mahnung.
2. Vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche Angaben auf der Selbstdeklaration bezüglich dem Gesundheitszustand und der Niederlassungsbewilligung führen zur rückwirkenden Auflösung der Versicherung.

4.4 Anrechenbarer Jahreslohn

Der anrechenbare Jahreslohn entspricht in der Regel dem letztmals bezogenen AHV-Bruttolohn, im Maximum CHF 130 000.– (Kreis A) beziehungsweise dem entsprechenden Teillohn (Kreis B).

4.5 Versicherter Jahreslohn / Koordinationsabzug

Zur Anpassung der Leistungen dieses Vorsorgeplanes an jene der AHV/IV wird vom Jahreslohn der jeweils gültige Koordinationsbetrag gemäss BVG in Abzug gebracht. Im Falle einer vorherigen Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend reduziert.

4.6 Finanzierung

Die jährliche Versicherungsprämie beträgt 2,5 Prozent des versicherten Jahreslohnes. Die Prämie ist monatlich innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5. Leistungen

5.1 Hinterlassenenleistungen

5.1.1 Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft gegenüber der Ehe

Der Partner oder die Partnerin der versicherten Person, der/die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern

- beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine nahe Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB besteht;
- die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes nachweislich mindestens 5 Jahre gedauert hat oder ein gemeinsames Kind vorhanden ist;
- die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende Vertrag bis längstens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person der Stiftung eingereicht wird.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente bezieht.

Der Stiftungsrat regelt weitergehende Einzelheiten und entscheidet abschliessend.

5.1.2 Ehegattenrenten

5.1.2.1 Ehegattenrenten vor Erreichen des Pensionierungsalters gemäss BVG infolge Krankheit oder Unfall

Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung der versicherten Person, Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- älter als 40 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Die Rente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.

Die Höhe der Rente beträgt 40 Prozent des versicherten Lohnes. Bei Unfalltod werden unter Vorbehalt der Überentschädigung die Leistungen gemäss BVG erbracht, sofern dem überlebenden Ehegatten Rentenleistungen aus einer Abredeversicherung oder aus der Nichtbetriebsunfallversicherung der Arbeitslosenversicherung zugesprochen werden.

Der überlebende Ehegatte, der keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Der überlebende Ehegatte verliert den Rentenanspruch, falls er sich wieder verheiratet. In diesem Fall erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Mit der Auszahlung der Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten gegenüber der Stiftung.

5.1.2.2 Ehegattenrenten beim Tod des Alters- oder Invalidenrentners

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente von zwei Dritteln der Alters- beziehungsweise Invalidenrente.

Der überlebende Ehegatte verliert den Rentenanspruch, falls er sich wieder verheiratet. In diesem Fall erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Mit der Auszahlung der Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten gegenüber der Stiftung.

5.1.2.3 Geschiedene Ehegatten

Ein richterlich geschiedener Ehegatte wird nach dem Tode seines geschiedenen Partners dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung mit Unterhaltscharakter zugesprochen wurde. Er hat aber nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der Eidgenössischen Invalidenversicherung, übersteigt.

5.1.3 Halb-/Vollwaisenrenten

Rentenberechtigt sind

- die Kinder der versicherten Person;
- Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufkommt.

Der Anspruch auf eine Halb-/Vollwaisenrente beginnt ab Monatsers-ten nach dem Todestag und dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu einem Drittel erwerbsfähig ist. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat auf ein schriftliches Gesuch hin bis längstens zum vollendeten 30. Altersjahr eine Rente verlängern.

Die Halbwaisenrente beträgt 12 Prozent des versicherten Jahreslohnes.

Bei Vollwaisen wird eine doppelte Halbwaisenrente ausgerichtet, sofern der Tod des anderen Elternteils keine Waisenrente auslöst.

5.1.4 Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person ohne renten- oder abfindungsberechtigte Hinterbliebene und ohne dass die Stiftung im Zeitpunkt des Todes In-validenleistungen erbringen muss, wird ein Todesfallkapital in der Höhe des anrechenbaren Jahreslohnes, höchstens jedoch das am Todestag vorhandene Alterssparkapital, ausgerichtet.

Anspruchsberechtigt sind

- a) die direkten Nachkommen sowie Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist, bei deren Fehlen
- b) die Eltern, bei deren Fehlen
- c) die Geschwister.

5.2 Invalidenleistungen vor Erreichen des Pensionierungsalters gemäss BVG infolge Krankheit oder Unfall

Invalidenleistungen werden im Falle einer voraussichtlich andauernden krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent, bezogen auf ein Vollpensum, ausgerichtet. Die Leistungen beginnen nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Die Leistungen werden so lange erbracht als die Invalidität besteht, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss BVG.

5.2.1 Invalidenleistungen

Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:

- Invalidenrente,
- Äufnung des Sparguthabens ab Anspruch auf eine Invalidenrente im Rahmen des BVG-Minimums,
- Überbrückungsrente ab Anspruch auf eine Invalidenrente bis zum Beginn der Ansprüche bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder gleichwertigen Sozialversicherungseinrichtungen.

Bei Erreichen des Pensionierungsalters gemäss BVG wird die laufende Invalidenrente der versicherten Person durch eine Altersrente oder eine Kapitalabfindung gemäss Reglement Art. 5.2 abgelöst.

Bei teilweiser Invalidität werden die Leistungen nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Eine Teilinvalidität von 70 Prozent und mehr gibt Anspruch auf die vollen Invalidenleistungen.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt 60 Prozent des versicherten Jahreslohnes. Bei Unfall und berufsbedingter Krankheit werden unter Vorbehalt der Überentschädigung die Leistungen gemäss BVG erbracht, sofern der versicherten Person Rentenleistungen aus einer Abrederversicherung oder aus der Nichtbetriebsunfallversicherung der Arbeitslosenversicherung zugesprochen werden.

5.2.2 Risikobeitragsbefreiung

Die Risikobeitragsbefreiung beginnt frühestens 3 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

5.2.3 Invalidenkinderrenten

Rentenberechtigt sind

- die Kinder der versicherten Person,
- Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufkommt.

Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente entsteht mit dem Einsetzen der Invalidenrente der versicherten Person.

Der Anspruch dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu einem Drittel erwerbsfähig ist. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat auf ein schriftliches Gesuch hin, bis längstens zum vollendeten 30. Altersjahr, eine Kinderrente verlängern.

Die Invalidenkinderrente beträgt 12 Prozent des versicherten Jahreslohnes.

Bei teilweiser Invalidität werden die Leistungen nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Eine Teilinvalidität von 70 Prozent und mehr gibt Anspruch auf die vollen Invalidenleistungen.

5.2.4 Überbrückungsrente

Bei Vollinvalidität hat die versicherte Person Anspruch auf eine Überbrückungsrente von zwei Dritteln der vollen AHV/Invalidenrente. Bei Unterstützungspflichtigen erhöht sich die Überbrückungsrente je Kind um die maximale AHV/Invalidenkinderrente. Bei Teilinvalidität wird die Überbrückungsrente entsprechend dem Invaliditätsgrad gekürzt.

Die Zahlung der Überbrückungsrente erfolgt unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nach Erfüllung der formellen Anspruchsvoraussetzungen ihre Ansprüche bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger geltend macht. Die Zahlung der Überbrückungsrente erfolgt längstens bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Ansprüche gegenüber der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder eines anderen Sozialversicherungsträgers.

Werden der invaliden Person Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder eines anderen Sozialversicherungsträgers rückwirkend zugesprochen, so hat sie der Stiftung die Überbrückungsrente für den gleichen Zeitraum zurückzuerstatten, höchstens aber im Umfang der Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder des betreffenden Sozialversicherungsträgers.

5.3 Anspruch auf Altersleistungen

Aus vorliegendem Vorsorgeplan der Unterbruchsversicherung entsteht kein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Reglement Art. 5.2.

5.4 Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

Die bei der Vorsorgestiftung VSAO vorhandene Freizügigkeitsleistung wird, solange eine Unterbruchsversicherung besteht, nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Wird die Unterbruchsversicherung aufgelöst, ohne dass Risikoleistungen fällig werden, scheidet die versicherte Person aus der Stiftung aus und erhält eine Austrittsleistung.

Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem Stand des Alterssparkapitals im Zeitpunkt des Austritts.

Die Abrechnung über die Austrittsleistung enthält die Berechnung gemäss dem Stiftungsreglement Art. 5.5.

Wenn die versicherte Person eine Teilzeitanstellung beginnt und der Versicherungspflicht gemäss BVG untersteht, tritt sie in den Versichertenkreis B über.

6. Meldepflicht

6.1 Änderungen

Während der Versicherungsdauer sind der Vorsorgestiftung VSAO nachfolgende Änderungen innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen:

- Arbeitgeber
- Privatadresse
- Beschäftigungsgrad
- Zivilstand

7. Schlussbestimmungen

7.1 Auslegung

Alle in diesem Vorsorgeplan nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch die Vorsorgestiftung VSAO, gestützt auf die Stiftungsurkunde, das Stiftungsreglement sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Anwendungsverordnungen beurteilt. Das Stiftungsreglement gilt als integrierender Bestandteil dieses Vorsorgeplanes.

7.2 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er wird auf der Website der Stiftung zur Verfügung gestellt. Auf Bestellung hin wird der versicherten Person der Vorsorgeplan in Papierform zugestellt.

Vorsorgestiftung VSAO
Kollerweg 32
Postfach 389
CH-3005 Bern

Telefon-Nr.
Fax-Nr.
Internet
Email

+41 31 350 46 00
+41 31 350 46 01
<http://www.vorsorgestiftung-vsao.ch>
info@vorsorgestiftung-vsao.ch